

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 372 Anerkennung einer Stiftung („Walter und Elisabeth Jünger-Stiftung“). S. 317

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 373 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. S. 317
- 374 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sasol Solvents Germany GmbH in Moers. S. 318
- 375 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Erläuterungsbericht und geplanter Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Morsbaches von km 0,00 bis km 13,83 und des Müggenbaches von km 0,00 bis km 0,47/1 Karte. S. 319
- 376 Veranlagungsregeln des Deichverbandes Dormagen/Zons als Teil der geltenden Satzung des Verbandes. S. 320

- 377 Satzung des Deichverbandes Dormagen/Zons. S. 322

- 378 Korrektur der Veröffentlichung Amtsblatt Nr 37 vom 22.09.2011: Antrag des Niersverbandes auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff. UVPG zur Umsetzung des Masterplan Niers im Bereich der Stadt Geldern. S. 329

- 379 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Daimler AG, 40467 Düsseldorf. S. 329

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 380 Bekanntgabe über die Tagesordnung der 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. S. 329

- 381 Verlust eines Dienstausweises (Andrea Steines). S. 330

- 382 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Christa Verhufen). S. 331

Beilage: 1 Karte A 3

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 372 Anerkennung einer Stiftung**
(„Walter und Elisabeth Jünger-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1521

Düsseldorf, den 16. September 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Walter und Elisabeth Jünger-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14.09.2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 317

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 373 Behördlicher Bekanntmachungstext
im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahrens**

Bezirksregierung
52.03-9358194-0010-459

Düsseldorf, den 19. September 2011

Mit Bescheid vom 14.09.2011, Az.: 52.03-9358194-0010-459, ist der Firma Sedika GmbH & Co. KG, Buschhausener Straße 153 in 46045 Oberhausen folgende Genehmigung erteilt worden:

I.

Auf den Antrag vom 14.12.2009, zuletzt ergänzt am 15.06.2011, wird der Firma Sedika GmbH & Co. KG in 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 153, unbeschadet der Rechte Dritter

- gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit
- § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der z.Z. gültigen Fassung sowie
- Ziffer 8.10 Spalte 1 sowie Ziffern 8.12 b) und 8.13, jeweils Spalte 2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit

- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) in der z. Z. gültigen Fassung und dem 2. Spiegelstrich des Anhangs I dieser Verordnung

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Altfetten auf dem Grundstück Buschhausener Straße 153 in 46049 Oberhausen

sowie

die Zulassung gem. Art. 18 als technische Anlage nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischer Nebenprodukte – für die Aufbereitung von Fetten der Kategorie 3 – erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von nicht gefährlichen Öl- und Fettabfällen zu einem Heizfett.

Die Anlage gliedert sich in folgende Betriebseinheiten:

- der Entladung BE 01
im Wesentlichen bestehend aus der Annahme 2 und 3 (außerhalb der Halle) mit Tropfwanne für die Annahme von Fettabfällen in das Tanklager BE 02
und der Annahme 1 (in der Halle) mit Annahmegrube und Zerkleinerer für das Ausschleiben des Saugwagens (Restentleerung) und das Zerkleinern von Feststoffen.
- dem Tanklager mit Mischstation BE 02
im Wesentlichen bestehend aus drei Lagertanks, einer Auffangwanne, einer Mischstation mit drei Pumpen und zwei Wärmetauschern.
Die einwandigen Lagerbehälter stehen in einer gemeinsamen Auffangwanne, sind 100 m³ (BE-021-001) bzw. 300 m³ groß (BE-022-001 und BE-023-00), dampfbeheizt und jeweils mit Rührwerk ausgerüstet.
- der Behandlungseinheit BE 03 (in der Halle)
im Wesentlichen bestehend aus einem 3-Phasen-Dekanter, einem Separator, zwei Abwasserbehältern (1 m³ und 20 m³), einem Behälter für die Fettphase vom Dekanter (1 m³), einem Behälter für erzeugtes Heizfett (5 m³), den dazugehörigen Pumpen, einem Schneckenförderer mit Vorlaufbehälter sowie einem Feststoffcontainer (Wechselcontainer).
- der LKW-Befüllung BE 04
im Wesentlichen bestehend aus der Befüllstation 1 und der Befüllstation 2 (jeweils außerhalb der Halle) mit Tropfwanne für die Abgabe des erzeugten Heizfetts.
- der Abwasserreinigungsanlage BE 05 (im Container)
- der Dampfkesselanlage BE 06 (im Container)
mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 921 kW und einer maximalen Dampfleistung von 1250 kg/h einschließlich des dazugehörigen Heizöllagerbehälters (5 m³, Aufstellung außerhalb des Containers) für Heizöl EL.
Die entsprechend dem Schreiben vom 10.08.2011 und der beigefügten Dampfkesselerlaubnis beabsichtigte Änderung, eine Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,85 MW einzusetzen und diese optional mit Erdgas zu betrie-

ben, konnte im vorliegenden Bescheid nicht berücksichtigt werden (siehe Begründung).

- der Abgasreinigungsanlage
bestehend im Wesentlichen aus einem Gaswaschturm, Pumpen, einem Saugzuggebläse, einem Tropfenabscheider sowie einem zur Regeneration des Waschwassers eingesetzten Biofilters. Die Abgasreinigungsanlage kann bei Bedarf mit einer Aktivkohlekatusche nachgerüstet werden.

Die Genehmigung für den Errichtung und Betrieb der Anlage ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.“

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o.g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **29.09.2011** bis **13.10.2011** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Raum 6030, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 317

374 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sasol Solvents Germany GmbH in Moers

Bezirksregierung
53.01-100-53.0077/11/0401B1

Düsseldorf, den 21. September 2011

Antrag der Sasol Solvents Germany GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Isopropylalkohol-Anlage (IPA-Anlage)

Die Sasol Solvents Germany GmbH hat mit Datum vom 24.05.2011, zuletzt ergänzt am 22.08.2011,

einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Isopropylalkohol (IPA-Anlage) durch Austausch und Errichtung von Anlagenteilen zur Kapazitätserhöhung auf 14.600 t/a Diisopropylether (DIPE) auf dem Werksgelände Römerstr. 733 in 47443 Moers gestellt.

Bei der Herstellung von Isopropylalkohol (IPA) mit einer Kapazität von 175.000 t/a Rein-IPA fallen als Nebenprodukt rund 15.000 t/a Roh-Diisopropylether (DIPE) an, die bisher zu etwa 2/3 zu verkaufsfähigem Rein-DIPE aufbereitet werden. Der Rest wird in den IPA-Prozess zurückgeführt. Die Produktionskapazität des Rein-DIPE soll nun durch apparative Änderungen und Erweiterungen in den Betriebseinheiten DIPE-Destillation und Produktlagerung und -verladung von bisher 9.000 t/a auf 14.600 t/a erhöht werden. Die Kapazität des Hauptproduktes IPA bleibt unverändert. Im Wesentlichen werden vorhandene Aggregate durch größer dimensionierte Aggregate ausgetauscht und ein neuer 600m³-Lagertank für DIPE zusätzlich aufgestellt.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch vier frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 318

375
Bekanntmachung
über die Auslegung von Karten
und Erläuterungsbericht und geplanter
Verordnung zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes des Morsbaches
von km 0,00 bis km 13,83 und des
Müggensbaches von km 0,00 bis km 0,47

Bezirksregierung
 54.03.02 – Morsbach

Düsseldorf, den 22. September 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Morsbaches von km

0,00 bis km 13,83 und des Müggensbaches von km 0,00 bis km 0,47 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2–5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet des Morsbaches von km 0,00 bis km 13,83 und des Müggensbaches von km 0,00 bis km 0,47 ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der vorgenannten Gewässer in folgenden Kommunen:

Stadt Remscheid

Stadt Wuppertal.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den ausgelegten Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Morsbaches von km 0,00 bis km 13,83 und des Müggensbaches von km 0,00 bis km 0,47 ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

Mit Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung gelten in dem Überschwemmungsgebiet die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (geplante Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in der Stadt Remscheid und in der Stadt Wuppertal, in denen sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt, zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Stadt Remscheid und Stadt Wuppertal werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423 in der Zeit

vom 07.10.2011 bis einschließlich zum 07.11.2011

während der Dienststunden

eingesehen werden. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Gemeinde, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Gemeinde oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02–Morsbach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Morsbachs und seiner Nebengewässer mit Verordnung vom 02.06.1999 (Abl. Reg. Ddf. 1999, S. 128) bereits festgesetzt worden ist. Die neue Festsetzung soll an die Stelle der bisherigen Festsetzung treten und diese ersetzen.

Düsseldorf, den 23. September 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Nowak

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 319

376 **Veranlagungsregeln des Deichverbandes Dormagen / Zons als Teil der geltenden Satzung des Verbandes**

Bezirksregierung
54.04.01.09

Düsseldorf, den 20. September 2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beitragsermittlung
- § 3 Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen
- § 4 Beitrag für die Mitgliederverwaltung
- § 5 Hebung der Beiträge
- § 6 Fälligkeit der Beiträge
- § 7 Säumnis
- § 8 Kleinstbeträge
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 10, 29–33 der Verbandssatzung des Deichverbandes Dormagen/Zons hat der Erbentag des Verbandes in seiner Sitzung Nr. 10 am 08.09.2011 die folgenden Veranlagungsregeln beschlossen.

§ 2

Beitragsermittlung (siehe auch § 30 Verbandssatzung)

(1) Die Beiträge sind aus den Aufwendungen und den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, zu berechnen. Diese werden im Haushaltsplan für das jeweilige Beitragsjahr als Soll-Haushalt beschrieben, vom Erbentag beschlossen und der Bezirksregierung mitgeteilt.

Dabei wird unterschieden zwischen den Flächenbeiträgen, die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich sind, sowie dem Beitrag, der die Mitgliederverwaltung und Hebungskosten abdeckt.

(2) Die Aufwendungen für die nachfolgend angeführten Aufgaben (siehe auch § 30 Verbandssatzung) sind getrennt zu ermitteln und nach dem Vorteilsprinzip umzulegen. Die zu erfüllenden Aufgaben, für deren Finanzierung nach § 30 der Verbandssatzung Beiträge erhoben werden, sind:

1. Hochwasserschutzmaßnahmen des Deichbaues
2. Hochwasserschutzmaßnahmen der Deichunterhaltung
3. Mitgliederverwaltung

(3) Die Aufwendungen des Verbandes sind je Polder anteilig um die Einnahmen (Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen und Zinseinnahmen) zu kürzen.

(4) Auf die so ermittelten Aufwendungen werden die allgemeinen Verwaltungskosten – ausgenommen die Kosten der Mitgliederverwaltung – im Verhältnis der Endsumme der jeweiligen Aufgaben aufgeschlagen.

§ 3

Berechnung der Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen (siehe auch § 31 der Verbandssatzung)

(1) Die Beiträge der Verbandsmitglieder errechnen sich aus allen Kosten der Mitglieder-Verwaltung, der Maßnahmen des Baus und der Unterhaltung des Bann- und des Flügeldeichs, reduziert um die Einnahmen des Verbandes (siehe § 2 (3) der Veranlagungsregeln).

(2) Als Banndeich wird die Hochwasserschutzanlage parallel zum Rhein von der B 9 Verbandsgrenze Köln – Stromkilometer 711,25 – bis zur B 9 Verbandsgrenze Uedesheim – Stromkilometer 726,08 – bezeichnet.

(3) Als Banndeichpolder gilt die Fläche vom landseitigen Deichfuß des Banndeiches bis an die Grenze des natürlichen Überschwemmungsgebietes (Grenze des Verbandsgebietes).

(4) Die Kosten des Banndeiches werden nur auf den Banndeichpolder umgelegt.

(5) Als Flügeldeich ist die Hochwasserschutzanlage anzusehen, die sowohl die Böden im Überflutungsgebiet gegen stark strömendes Wasser, und den Banndeich landseitig des Flügeldeichs, gegen reißendes Wasser und mitgeführtes Treibgut schützt. Er befindet sich zwischen den Rheinstromkilometern 718,6 und 720,4.

(6) Der Flügeldeichpolder ist die Fläche vom landseitigen Fuß des Flügeldeiches bis zum wasserseitigen Fuß des Banndeiches.

(7) Die getrennt zu erfassenden Kosten für den Flügeldeich ergeben sich aus

- a) den Haushaltsstellen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, die für den Flügeldeich gesondert geführt und gekennzeichnet sind.
- b) aus einem Anteil von 10 % am gesamten Pflegeaufwand der Deichanlagen, der im Verwaltungshaushalt als eigene Kostengruppe geführt wird.

(8) Die Kosten des Flügeldeichs werden von den Eigentümern der Grundstücke des Banndeichpolders und den Eigentümern der Grundstücke des Flügeldeichpolders getragen. Dabei tragen die Eigentümer der Grundstücke des Flügeldeichpolders und des Banndeichpolders je 50 % des errechneten Betrages.

(9) Für die Flächen im Bann- und im Flügeldeichpolder gelten folgende Regeln: Alle bebauten und befestigten Flurstücke sind im Vergleich zu den unbebauten Flurstücken im Verhältnis 150:1 höher zu bewerten. Als bebauter Flurstück gelten alle im Kataster (GF = Gebäude- / Freiflächen) als bebaut ausgewiesenen bzw. vom Verband als bebaut ermittelten Flurstücke ebenso wie befestigte Straßen, Wege und Plätze.

(10) Maßstab für die Berechnung der Beiträge ist die Größe der Grundstücksflächen gemessen in Ar.

(11) Als Obergrenzen der im Flächenkataster des Verbandes als bebaut ausgewiesenen Flächen gelten:

- a) für landwirtschaftliche Bebauung, Kleingärten, Gewächshäuser, Geflügelproduktion = 25 Ar,
- b) für Bebauung, die eigenen Wohnzwecken dient, Schießstände und andere Einrichtungen des Schützenwesens, Tennisplätze, Tennenplätze, Denkmäler und Historische oder kirchliche Bildstöcke und Kapellen = 8 Ar,
- c) für Einrichtungen der Ent- und Versorgung (Kanalisation, Abwasser, Abfall, Wasser, Strom, Gas, Fernmeldeeinrichtungen, Funk) = 25 Ar.
- d) Für Grundstücke mit anderen als den vorgenannten Nutzungsarten findet keine Begrenzung statt.

(12) Für die Berechnung der Obergrenze nach Ziffer 10 gilt der wirtschaftliche Grundstücksbegriff. Danach ist ein Grundstück unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die durch die Obergrenzenregelung gekappten Grundstücke werden hinsichtlich ihrer Restflächen gesondert ermittelt, ausgewiesen und wie unbebaute Flächen belastet.

(13) Da aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, sollen eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.

(14) Bei Grundstücken im Banndeichpolder, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungshochwasser von 1977 liegen (Insellagen), wird der Hochwasserschutzbeitrag mit einem pauschalen Abschlag von 20 % versehen.

(15) Der Verband führt über seine dinglichen Mitgliedsflächen ein Flächenkataster.

Basis dieses Katasters sind die amtlichen Katasterauszüge. Das Flächenkataster muss jährlich kontrolliert und bei Änderungen überarbeitet werden. Diese und Änderungen, die die Mitglieder

bekannt geben, werden nach Prüfung für das folgende Beitragsjahr übernommen.

(16) Deiche und dem Verband gehörende Ausgleichsflächen sind als Verbandsanlagen beitragsfrei. Befestigte oder bebaute Flächen auf den Deichen, die keinem Verbandszweck dienen, sind jedoch beitragspflichtig; hier gelten die Grundsätze der obigen Ziffern.

§ 4

Beitrag für die Mitgliederverwaltung

(1) Die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung werden als Grundbeitrag von den Verbandsmitgliedern erhoben. Bei Wohnungs- und Teileigentum nach dem WEG (Wohnungseigentumsgesetz) gilt die Eigentümergemeinschaft auf Antrag als ein Verbandsmitglied; Gleiches gilt auch für alle sonstigen Formen gemeinsamen Eigentums (lt. §§ 4 und 8 WEG).

(1) Der Grundbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Er ergibt sich aus der Summe aller Personal- und Sachausgaben, die zur Mitgliederverwaltung erforderlich sind, geteilt durch die Anzahl der Verbandsmitglieder.

§ 5

Hebung der Beiträge

(1) Die Aufwendungen für den Deichbau und die Deichunterhaltung werden als Hochwasserschutzbeitrag bezeichnet.

(2) Die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung bezüglich Aufstellen und Pflegen des Verbandskatasters und das Heben der Beiträge werden als Mitgliederverwaltungsbeitrag bezeichnet und von allen Verbandsmitgliedern in gleicher Höhe erhoben.

(3) Die Grundstücke im Verbandsgebiet werden nach dem Ordnungssystem des vom Deichverband erstellten Verbandskatasters zusammengefasst und entsprechend im Bescheid ausgewiesen.

(4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist die Gemeinschaft der Eigentümer beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt und sind binnen eines Monats nach Versendung fällig.

§ 7

Mahngebühren und Säumniszuschläge

(1) Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine entstehen Säumniszuschläge und Mahngebühren. Die Höhe der Säumniszuschläge bemisst sich nach § 240 Abgabenordnung, die Höhe der Mahngebühr nach § 2 Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

(2) Restbeträge unter 6 Euro werden nicht gemahnt, sondern im Folgejahr dem Beitrag als Rest aus dem Vorjahr zugeschlagen.

§ 8

Kleinbeträge

(1) Alle Kleinbeträge (auch Guthaben) unter 5 Euro werden im Folgejahr verrechnet

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Veranlagungsregeln treten gemeinsam mit der zugehörigen Satzung rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 320

377

**Satzung
des Deichverbandes Dormagen/Zons**

Bezirksregierung
54.04.01.09

Düsseldorf, den 20. September 2011

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird aufgrund Beschluss des Erbentages des Deichverbandes Dormagen/Zons in der Sitzung vom 08.09.2011, nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 27 in 2011, am 29.09.2011, die Verbandssatzung wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1**Name, Sitz, Rechtsnatur**

(1) Der Deichverband führt den Namen „Deichverband Dormagen/Zons“. Er hat seinen Sitz in Dormagen, Rhein-Kreis Neuss.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG), des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Wasser und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (AG WVG) sowie der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutz VO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2**Verbandsgebiet und Mitglieder**

(1) Das Verbandsgebiet des Deichverbandes Dormagen/ Zons umfasst die in der Übersichtskarte festgelegten hochwassergeschützten Gebiete. Die im Amtsblatt der Bezirksregierung Nr. 33 am 15.8.2002 veröffentlichte Verbandskarte zeigt die festgelegten hochwassergeschützten Gebiete. Sie kann auf der Geschäftsstelle des Deichverbandes im Rahmen der Bürozeiten auf Dauer eingesehen werden.

(2) Mitglieder des Verbandes sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der Grundstücke, welche ganz oder teilweise zum Verbandsgebiet gehören.

(3) Die Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Der Verband hält das Verzeichnis auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsichtnahme aus.

§ 3**Aufgaben**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen vor Hochwasser zu schützen.

(2) Der Verband ist berechtigt, im Auftrag von Mitgliedern oder Dritten, Arbeiten und Maßnahmen durchzuführen, sowie solche Anlagen herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern oder zu beseitigen, die nicht unmittelbar zu seinen Aufgaben gehören, aber mit diesen in Zusammenhang stehen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der jeweilige Auftraggeber.

§ 4**Unternehmen, Verbandsplan**

(1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie ggf. zu ändern und zu beseitigen (in der Folge „Unternehmen“).

(2) Das Unternehmen ergibt sich im Einzelnen aus dem Verbandsplan, bestehend aus den Deichbüchern mit Erläuterungen. Der Verbandsplan liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes und bei der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 54 zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

§ 5**Pflichten der Mitglieder**

(1) Die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben die Deiche und das Deichvorland so zu bewirtschaften, dass die Standsicherheit der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sowie der Bau, die Erhaltung und die Unterhaltung der Deiche bzw. Hochwasserschutzanlagen und die Ausführung der damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutz VO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(3) Die Eigentümer der als Weide genutzten Grundstücke, die an einem vom Deichverband zu unterhaltenden Deich oder an eine sonstige Hochwasserschutzanlage angrenzen, sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist eine deichaufsichtliche Genehmigung bei der Bez.-Reg. Düsseldorf, Dezernat 54, zu beantragen.

Der Mindestabstand der Zäune vom Deichfuß oder der sonstigen Hochwasserschutzanlagen beträgt wasser- und landseitig 4,00 Meter. Gleiches gilt für den Abstand von Pflugfurchen bei als Acker genutzten Grundstücken.

(4) Die Mitglieder der Organe und die Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, Grundstücke, welche die Mitgliedschaft im Deichverband begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sind zur entsprechenden Duldung verpflichtet.

§ 6**Deichschau**

(1) Die Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.

(2) Die Deichschau wird vom Deichgräfen durchgeführt. Sie kann mit der Deichschau, welche im Auftrag der Aufsichtsbehörde – der Bez.-Reg. Düsseldorf, Dezernat 54 – durchgeführt wird, verbunden werden.

§ 7

Organe

(1) Organe des Verbandes sind der Erbentag und das Deichamt.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Erbentages

(1) Der Erbentag hat 14 Mitglieder. Der Erbentag wird von den Verbandsmitgliedern gewählt.

Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied; ist das Mitglied eine juristische Person, benennt diese eine natürliche Person als Wahlberechtigten.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied; ist das Mitglied eine juristische Person, ist die von dieser benannte natürliche Person wählbar. Die Mitglieder des Erbentages sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten für die Teilnahme an Erbentagssitzungen ein Sitzungsgeld.

(2) Der Deichgräf lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung in der im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgabe der Zeitung, in der die Bekanntmachungen der Stadt Dormagen veröffentlicht werden, mit mindestens 4-wöchiger Frist zur Erbentagswahl.

Die Wahl findet an einem Wochentag in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt. In der Bekanntmachung fordert der Deichgräf die Wahlberechtigten zur Nennung von Kandidaten für die Wahl als Erbentagsmitglied auf. Wahlberechtigte können sich selber vorschlagen. Die schriftliche Kandidatenanmeldung muss spätestens 7 Kalendertage vor dem Wahltag beim Deichamt vorliegen.

Die Wahl hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Erbentages stattzufinden. Über die Wahlbekanntmachung informiert der Deichgräf die Aufsichtsbehörde – die Vertreter der Bez.-Reg. Düsseldorf, Dezernat 54 –, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer Rheinland.

(3) Am Wahltag können die Mitglieder nach Feststellung der Berechtigung zur aktiven Wahl in der vom Verband zuvor im Amtsblatt bekanntgemachten Zeit an der Wahl teilnehmen.

Die Entsendung eines Vertreters ist zulässig. Der Vertreter muss vertretungsberechtigt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sein. Der Vertreter muss dem Wahlleiter, oder einem von ihm benannten Mitglied des Heimrates, eine vom Vertretenen unterschriebene Vollmacht vorlegen.

(4) Gemeinsame Eigentümer, Erbbauberechtigte und um das Eigentum streitende Personen können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Ihre Stimmabgabe erfolgt durch einen Vertreter, der kein Verbandsmitglied sein muss. Die Legitimation eines solchen Vertreters erfolgt wie in Abs. 3 beschrieben. Dabei werden generelle Bevollmächtigungen (z.B. Hausverwalter für Wohnungseigentumsgemeinschaften) als Nachweis für die Berechtigung zur Stimmabgabe anerkannt.

(5) Jedes Mitglied, das Beiträge zu leisten hat, hat eine Stimme und das Recht, selbst oder durch

einen Vertreter seiner Wahl zu wählen. Der Vertreter des Wahlberechtigten muss kein Verbandsmitglied sein.

(6) Der Deichgräf oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, leiten die Wahl. Der Versammlungsleiter hat selbst Stimmrecht, sofern er Verbandsmitglied ist.

(7) Der Wahlleiter erstellt für die Wahl einen Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten, die ihm schriftlich benannt wurden. Jedes Mitglied hat das Recht, einen oder mehrere Kandidaten für den Erbentag zu benennen. Kandidaten, die nicht anwesend sind, müssen vor dem Wahltag schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben.

(8) Die Stimmabgabe erfolgt – ohne Aussprache und geheim – mittels Stimmzettel, der dem Wahlberechtigten nach Prüfung der Wahlberechtigung des Wählers übergeben wird. Auf dem Stimmzettel sind alle benannten Kandidaten aufgeführt.

Der Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel zwischen 1 und 14 Namen ankreuzen. Werden mehr als 14 Namen angekreuzt und oder sonstige Einträge auf dem Stimmzettel vorgenommen, ist die Stimmabgabe ungültig.

(9) Der Gewählte hat dem Wahlleiter unverzüglich zu erklären, dass er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte nicht anwesend, hat er sich unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über seine Wahl gegenüber dem Wahlleiter zu erklären. Lehnt einer der Gewählten die Wahl ab, so tritt an dessen Stelle derjenige, der als nächster in der Rangfolge gemäß Abs. 7 geführt wird.

(10) Über die Wahl ist vom Wahlleiter eine Zeichnung anzufertigen, die von ihm und einem Heimratsmitglied zu unterschreiben ist. Diese ist zusammen mit allen weiteren Unterlagen binnen eines Monats nach Durchführung der Wahl der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 9

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Erbentages beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am Tage nach dem Ablauf der vorherigen Wahlperiode. Der Erbentag bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Erbentag gewählt ist.

(2) Die Widerwahl von Erbentagsmitgliedern ist zulässig.

§ 10

Aufgaben des Erbentages

(1) Der Erbentag hat neben den ihm durch diese Satzung zugewiesenen Kompetenzen insbesondere folgende Aufgaben:

- Umgestaltung und Auflösung des Deichverbandes,
- Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
- Wahl der Mitglieder des Deichamtes,
- Entlastung des Deichamtes,
- Festsetzung des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge und des Stellenplanes,
- Genehmigung der Veranlagungsregeln für die Beitragserhebung und Beschlussfassung des Beitragssatzes,
- Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen, soweit solche in dieser Satzung vorgese-

hen sind, sowie über das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Erbentags- und Deichamtsitzungen,

- Beschlussfassung über die Übernahme von Aufträgen Dritter im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung,
- Beschlussfassung über die Vergütung und sonstige Entschädigung für Dienstkräfte des Verbandes,
- Beratung des Deichamtes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Der Erbentag kann für einzelne Angelegenheiten Arbeitskreise bilden. Diese haben nur beratende Funktion.

§ 11

Sitzungen des Erbentages

(1) Der Deichgräf oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter lädt die Erbentagsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Sitzungen des Erbentages sind nicht öffentlich.

Der Erbentag kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen zu allen oder einzelnen Tagesordnungspunkten im Einzelfall beschließen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; in der Ladung ist hierauf hinzuweisen.

Der Deichgräf lädt weiterhin die Mitglieder des Deichamtes, die Aufsichtsbehörde – die Bez.-Reg. Düsseldorf, Dezernat 54 – und die Landwirtschaftskammer Rheinland ein.

(2) Der Deichgräf leitet die Sitzungen des Erbentages; er hat kein Stimmrecht. Bei Verhinderung des Deichgräfen tritt der stellvertretende Deichgräf an dessen Stelle.

(3) Die Mitglieder des Deichamtes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu nehmen. Das gleiche Recht haben die erschienenen Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Landwirtschaftskammer Rheinland.

(4) Der Deichgräf hat, wenn mindestens vier Mitglieder des Erbentages dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen, den Erbentag binnen eines Monats nach Antragseingang einzuberufen.

§ 12

Beschlüsse des Erbentages

(1) Der Erbentag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Erbentag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er ist ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle erschienenen Erbentagsmitglieder dem zustimmen.

(3) Über die Sitzung des Erbentages und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem von ihm bestimmten Erbentagsmitglied zu unterschreiben.

Die Niederschrift erhalten die Mitglieder des Erbentages, die Aufsichtsbehörde und das Staatli-

che Umweltamt Krefeld. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Erbentages zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Zusammensetzung des Deichamtes

(1) Das Deichamt besteht aus dem Deichgräfen und weiteren vier ordentlichen Mitgliedern (Heimräte). Der stellvertretende Deichgräf nimmt gleichzeitig das Amt eines der vier Heimräte ein. Ein amtierender Heimrat darf nicht zugleich Mitglied des Erbentages sein.

(2) Der Deichgräf muss nicht Verbandsmitglied sein. Die Heimräte müssen Mitglieder des Verbandes sein.

(3) Die Deichamtsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Erbentag beschlossen wird. Der Deichgräf und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbentag jährlich beschließt.

(4) Deichamtsmitglieder können Dienste übernehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Deichverbandes erforderlich sind. Hierzu beschließt der Deichverband Regelungen über die Aufwandsentschädigung, die der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorgelegt werden.

(5) Mitglieder des Deichamtes dürfen für Firmen oder Einrichtungen, die für den Deichverband tätig sind, weder beratende Funktionen annehmen noch als Mitarbeiter tätig sein.

§ 14

Bildung des Deichamtes

(1) Der Deichgräf, sein Vertreter und die anderen Heimräte werden vom Erbentag gewählt. Jedes Erbentagsmitglied ist berechtigt, schriftlich oder mündlich einen oder mehrere Kandidaten zu benennen.

Der Erbentag kann einen Wahlleiter vorschlagen und seine Zustimmung zu diesem Kandidaten durch Handzeichen dokumentieren.

Der Wahlleiter erstellt für die Wahl jeweils eine getrennte Liste der Kandidaten für das Amt des Deichgräfen und der Heimräte.

Für die Wahl des Deichgräfen und jedes Heimrates findet ein eigener Wahlgang statt.

Die Wahl vollzieht sich durch Verlesung jedes einzelnen Kandidatennamens mit der Aufforderung an die Mitglieder des Erbentages, eine Zustimmung zu diesem Kandidaten durch Handzeichen zu dokumentieren.

Jedes Erbentagsmitglied hat für jeden der beiden Wahlgänge eine Stimme. Als Deichgräf ist gewählt, wer im entsprechenden Wahlgang die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Die Wahl des stellvertretenden Deichgräfen erfolgt entsprechend der Wahl des Deichgräfen. Diese Wahl findet im Anschluss an die Wahl der Heimräte statt.

Beim Wahlgang der Heimräte wird aus der Gesamtzahl der Stimmabgaben eine Rangfolge der Gewählten entsprechend der auf sie jeweils vereinigten Stimmen gebildet. Diejenigen, die in dieser Rangfolge die Plätze eins bis vier einnehmen, sind die gewählten Heimräte.

(3) Für alle Wahlgänge gilt, dass jeder der Gewählten unverzüglich gegenüber dem Wahlleiter zu erklären hat, ob er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte nicht persönlich anwesend, hat diese Erklärung unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die Wahl gegenüber dem Deichgräfen zu erfolgen.

Wenn vier der an der Wahl teilnehmenden Erbertagsmitglieder es verlangen, ist eine geheime Wahl durchzuführen. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel.

(4) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Durchführung der Wahl anzuzeigen.

§ 15

Amtsdauer des Deichamtes

(1) Die Amtszeit des Deichamtes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am Tage nach Ablauf der Wahlperiode der bisherigen Amtsinhaber. Das Deichamt bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neues Deichamt gewählt ist.

(2) Scheidet der Deichgräf oder ein Heimrat vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt der Erbertag für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. War der ausscheidende Heimrat zugleich stellvertretender Deichgräf, tritt dieser nicht automatisch in diese Funktion ein; vielmehr hat dann eine neue Stellvertreterwahl durch den Erbertag zu erfolgen.

(3) Der Amtsantritt von nach Abs. 2 gewählten neuen Deichamtsmitgliedern beginnt am Tag nach Ablauf der Wahlperiode der bisherigen Amtsinhaber.

(4) Die Wiederwahl von Deichamtmitgliedern ist zulässig.

§ 16

Aufgaben des Deichgräfen

(1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichamt und leitet die Sitzungen des Erbertages und der Mitgliederversammlung. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplans sowie der Beschlüsse des Erbertages und des Deichamtes, soweit diese nicht dem Deichamt, dem Erbertag oder dem Geschäftsführer obliegen.

(2) Der Deichgräf ist der gesetzliche Vertreter des Deichverbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zu einem Auftragswert in Höhe von 15.000 Euro.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Deichgräf oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Deichamtmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Der Deichgräf unterrichtet die Mitglieder des Erbertages und das Deichamt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und hört sie auf deren Wunsch hierzu an.

(6) Bei Verhinderung des Deichgräfen hat sein Stellvertreter die gleichen Rechte.

(7) Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes und bei Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festsetzung der Vergütung sowie von Nebenleistungen an die Beschlüsse des Erbertages gebunden.

§ 17

Aufgaben des Deichamtes

(1) Das Deichamt hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Dem Deichamt obliegt insbesondere

- die Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan und möglicher Nachträge,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen zur Verwirklichung des Verbandsunternehmens, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung und Ergänzung der Satzung sowie des Verbandsplanes,
- die Beschlussfassung über Geschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro,
- die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln.

§ 18

Sitzungen des Deichamtes

(1) Der Deichgräf lädt das Deichamt vor jeder Erbertagsitzung, mit Angabe der Tagesordnung der Erbertagsitzung, zur Versammlung ein. Er hat es außerdem, wenn mindestens zwei Mitglieder des Deichamtes dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen, binnen eines Monats nach Antragseingang einzuberufen.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Mitgliedschaft im Deichamt ist eine persönliche, so dass Aufgaben und Befugnisse eines Deichamtsamtsmitglieds nicht durch Dritte wahrgenommen werden können.

(3) Der Deichgräf leitet die Sitzung des Deichamtes. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Deichgräf an dessen Stelle.

(4) Zu den Sitzungen des Deichamtes sind auch die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer Rheinland einzuladen. Deren Vertreter sind berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 19

Beschlüsse des Deichamtes

(1) Das Deichamt bildet seinen Willen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Das Deichamt ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen ist und der Deichgräf oder sein Stellvertreter und zwei weitere Deichamtmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist es beschlussfähig, wenn alle erschienenen Mitglieder dem zustimmen.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse (Umlaufbeschlüsse) sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Deichamtmitgliedern gefasst werden.

(4) Über die Sitzungen des Deichamtes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren von ihm benannten Mitglied zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung dem Deichamt zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitglieder des Erbtages sind über die Beschlüsse zu informieren.

§ 20

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Das Deichamt kann im Einvernehmen mit dem Erbtage einen Geschäftsführer einstellen; es kann ferner weitere Dienstkräfte einstellen. Der Geschäftsführer muss nicht Verbandsmitglied sein. Er darf nicht Mitglied des Erbtages sein. Er ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an den Erbtagsitzungen berechtigt und soll im Regelfall an den Sitzungen des Deichamtes teilnehmen.

(2) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus der vom Erbtage zu beschließenden Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

(3) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Er führt die ihm durch die Geschäftsordnung sowie von den Verbandsorganen und vom Deichgräfen übertragenen Geschäfte aus.

§ 21

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Erbtages und des Deichamtes sowie der Geschäftsführer und alle weiteren Dienstkräfte, haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 22

Haushaltsplan

(1) Das Deichamt hat für jedes Haushaltsjahr so rechtzeitig einen Haushaltsplan aufzustellen, dass dieser vom Erbtage vor Beginn des neuen Haushaltsjahres festgesetzt werden kann; dieser muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dem Haushaltsplan sind eine Vermögens- und Schuldenübersicht und ggf. ein Stellenplan und ein Finanzplan beizufügen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Er ist Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.

(3) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.

(4) Der Vermögenshaushalt umfasst auf der Einnahmeseite die Zuführung vom Verwaltungshaushalt, Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, Entnahmen aus Rücklagen, Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen, Einnahmen aus Darlehen sowie aus der Beteiligung Dritter an Investitionen und auf der Ausgabenseite die Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Verpflichtungsermächtigungen, Zuführung zu Rücklagen und Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

(5) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Abs. 4 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

(6) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachtragsbeschluss des Erbtages geändert werden, der spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu erfolgen hat.

Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, dass der vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

§ 23

Ausgaben vor Haushaltsfeststellung

(1) Solange der Haushaltsplan noch nicht aufgestellt und festgesetzt ist, tätigt der Verband nur die Ausgaben, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

(2) Nach vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Deichverband für unaufschiebbare Aufgaben Kredite bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages des Vorjahresansatzes aufnehmen.

§ 24

Festsetzung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan und die Nachträge werden vom Deichamt aufgestellt.

(2) Durch Beschluss des Erbtages über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite (Haushaltsbeschluss) wird der Haushalt festgesetzt. Für einen Nachtragshaushaltsbeschluss gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Haushaltsbeschluss.

(3) Der Deichgräf zeigt der Aufsichtsbehörde den festgesetzten Haushaltsplan sowie ggf. die Nachträge an.

§ 25

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Deichgräf kann solche über- und außerplanmäßige Ausgaben vornehmen, soweit sie unabweisbar sind. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Deichamt in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Deichgräfen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Ist die Deckung für die zu leistenden Aufgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 26

Haushaltsprüfung

(1) Das Deichamt stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung (Jahresrechnung) auf und leitet sie im ersten Halbjahr des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle zu. Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind, und die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des Wasserverbandsge-

setzes, des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.

§ 27

Entlastung des Deichamtes

(1) Den von der Prüfstelle an den Deichgräfen übermittelten Prüfbericht legt der Deichgräf mit der Rechnung dem Erbentag vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Deichamtes.

(2) Der Deichgräf leitet eine Ausfertigung der Rechnung und des Prüfberichts der Aufsichtsbehörde zu.

§ 28

Schuldentilgung

(1) Für langfristige Darlehen stellt das Deichamt einen Tilgungsplan auf. Der Verband führt die Mittel zur Tilgung mit den sonstigen Anschaffungen und investiven Aufwendungen im Vermögenshaushalt an.

§ 29

Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der §§ 29 – 33 dieser Satzung sowie den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgesetzt werden.

(3) Die Beitragspflicht entsteht am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres; Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Eigentumswechsel im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit Ablauf des Jahres, in welchem die Eintragung über den Eigentumswechsel im Grundbuch erfolgt ist.

Die Beitragspflicht eines neu zugewiesenen Mitgliedes beginnt am 1. Januar des auf die Eintragung im Grundbuch folgenden Veranlagungsjahres. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer dem Verband innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen, wie ein Mitglied, wegen der Aufwendung herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitglieds zu behandeln.

§ 30

Beitragsfestsetzung und Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast nach folgenden Maßstäben:

Hochwasserschutzmaßnahmen:

- a) Deichbau
- b) Deichunterhaltung

jeweils im Verhältnis des Umfangs der Flächen der zum Verband gehörenden Grundstücke unter Berücksichtigung der Grundstücksnutzung.

Mitgliederverwaltung

Die Kosten der Mitgliederverwaltung für das Erstellen und Pflegen des Verbandskatasters sowie der Bescheid-Erhebung werden in Höhe der für diese Aufgabe erforderlichen Aufwendungen auf alle Mitglieder verteilt.

(2) Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes, z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw. nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts ausgleichen. Zu den Ausgaben des Verwaltungshaushalts gehören auch die Beträge, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

(3) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil der Satzung.

§ 31

Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

(1) Die Beiträge für den Deichbau und die Deichunterhaltung ergeben sich aus den im Sinne des § 30 (2) ungedeckten Gesamtkosten.

Der Beitragssatz wird für jedes Veranlagungsjahr neu ermittelt.

(2) Die Kosten des Banndeiches sind auf den Banndeichpolder, die Kosten der Flügeldeiche sind auf den Flügel- und Banndeichpolder umzulegen; die Konkretisierung erfolgt in den Veranlagungsregeln.

Die nach Absatz 1 ermittelten Kosten sind gemäß Absatz 2 im Verhältnis der Flächen auf die Mitglieder im Banndeichpolder und in den Flügeldeichpoldern umzulegen.

§ 32

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Deichgräf, den Mitgliedern des Deichamtes, dem Geschäftsführer, sowie Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder Einsicht und Besichtigung ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Deichamt geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der für ihn geltenden Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe der Veranlagungsregeln Mahngebühren sowie einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 – 232) entsprechend anzuwenden.

(3) Nicht einziehbare Beiträge sind den Kosten der Mitgliederverwaltung zuzuschlagen.

Näheres definieren die Veranlagungsregeln.

(4) Auf den Verbandsbeitrag können gemäß § 32 Wasserverbandsgesetz Vorausleistungen erhoben werden. Für diese gilt der Beitragsmaßstab nach § 30 mit der Modifikation, dass für die Ermittlung der Beitragshöhe eine vorläufige Beitragskalkulation genügt. Die Höhe der Vorausleistungen, die in einem Veranlagungsjahr erhoben werden, darf die Höhe des endgültigen Beitrages des Vorjahres nicht übersteigen.

§ 34

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

(2) Vollstreckungsbehörde für die geldlichen Forderungen ist die Stadtkasse der Stadt Dormagen.

§ 35

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36

Anordnungsbefugnis

(1) Der Deichgräf, der stellvertretende Deichgräf und der Geschäftsführer können auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen.

(2) Die Mitglieder des Verbandes haben diese Anordnungen zu befolgen. Der Deichgräf, der stellvertretende Deichgräf und der Geschäftsführer können die Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen.

§ 37

Zwangsvollstreckung

(1) Der Deichgräf, der stellvertretende Deichgräf und der Geschäftsführer können auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhende Zwangsvollstreckungen veranlassen.

(2) Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980

(GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 38

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der Zeitung, in der die Stadt Dormagen ihre amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Für die Bekanntmachung von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, anzugeben.

(2) Die nach dem Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. In der im Abs. 1 genannten Zeitung ist auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

§ 39

Staatliche Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass der Verband seine Angelegenheiten nach Gesetz, Verordnung und Satzung verwaltet.

§ 40

Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 41

Zustimmungsbedürftige Rechtshandlungen

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- zur Aufnahme von Darlehen, die über eine Höhe von 50.000 Euro hinausgehen,
- zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- zu Rechtsgeschäften mit einem Deichamtmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Ziffer 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Regelungen unter Ziffer 1, dort erster bis dritter Spiegelstrich, allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 42

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 Wasserverbandsgesetz rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 322

**378 Korrektur der Veröffentlichung
Amtsblatt Nr 37 vom 22.09.2011: Antrag des
Niersverbandes auf Durchführung
eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG,
§ 152 LWG, §§ 3 ff. UVPG zur Umsetzung des
Masterplan Niers im Bereich der Stadt Geldern.**

Bezirksregierung
54.04.02.09-004/11

Düsseldorf, den 22. September 2011

Der Erörterungstermin zu dem o. g. Verfahren findet am **04.10.2011 ab 10:00 Uhr im Bürgerforum der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern** statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 10:00 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o. g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Niersverband als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 329

**379 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Daimler AG, 40467 Düsseldorf**

Bezirksregierung
54.06.02.02 – D – 150/10

Düsseldorf, den 15. September 2011

Die Daimler AG, 40467 Düsseldorf, hat mit Datum vom 17. Dezember 2010 die Erteilung einer bis zum 31. Dezember 2015 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung beantragt.

Die Unternehmerin beabsichtigt, weiterhin Grundwasser bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 680.000 m³ in einem Jahr auf den Grundstücken in Düsseldorf, Gemarkung Derendorf, Flur 3, Flurstücke 261 (Schimmelbuschstraße), 357 (westliche Werksgrenze), 448 (Halle 108) und 521 (Halle 114 und Multitaktanlage) zu entnehmen. Die Grundwasserentnahme dient der Sanierung des durch chlorierte Kohlenwasserstoffe nachteilig veränderten Grundwassers. Die Daimler AG hat sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 25. Februar 1997 gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet, die Grundwassersanierung vereinbarungsgemäß durchzuführen.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 3a Satz 1 UVPG stelle ist daher fest, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit hiermit entsprechend § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Weiss

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 329

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**380 Bekanntgabe über die Tagesordnung
der 8. Sitzung der Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr**

**Die 8. Sitzung der Verbandsversammlung findet am
Montag, 10. Oktober 2011 – 10.00 Uhr
im Robert-Schmidt-Saal
Kronprinzenstraße 35/Erdgeschoss, 45128 Essen
statt**

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
 - 1.1 ÖPNV in NRW
 - Vortrag Herr Husmann
 - 1.2 Prozess der Haushaltskonsolidierung beim Regionalverband Ruhr
 - 1.3 Regionaler Diskurs – ...auf dem Weg in die Zukunft der Metropole Ruhr
 - 1.4 ruhrFIS – Flächeninformationssystem Ruhr. Erhebung der Siedlungsflächenreserven
 - 1.5 Analyse der Raum- und Siedlungsstruktur
 - 1.6 Kulturmetropole Ruhr – Perspektiven nach der Kulturhauptstadt
(Verabredung RVR/Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW)
 - 1.7 Erinnerungsorte Ruhr
 - 1.8 Erhebung der Ausgaben der Mitgliedsgemeinden im Kulturbereich
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 09.09.2011
 - 1.9 Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2010 und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

Zustimmung zur Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Jahresverlustes 2010

Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung
 - 1.10 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH (wmr)
 - Jahresabschluss zum 31.12.2010
 - 1.11 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
 - Jahresabschluss zum 31.12.2010
 - 1.12 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
 - Jahresabschluss zum 31.12.2010
 - 1.13 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
 - Konzernabschluss zum 31.12.2010
 - 1.14 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
 - Jahresabschluss der RZR II Hertens GmbH zum 31.12.2010
 - 1.15 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
 - Jahresabschluss zum 31.12.2010
 - 1.16 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
 - Gesellschaftsvertrag, Verlängerung der Nebenabrede (2012-2014)

- 1.17 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
 - Jahresabschluss zum 31.12.2010
 - 1.18 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Haushaltsansätze 2012
 - 1.19 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Jahresabschlüsse der Freizeitgesellschaften des RVR zum 31.12.2010
 - 1.20 Wechsel in den Gremien des RVR
 - 1.21 Anfragen und Mitteilungen
2. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
 - 2.1 Städtebauförderung
Vorstellung des Stadterneuerungsprogramms 2011
 - 2.2 Zielabweichungsverfahren von der Festlegung der zweckgebundenen Nutzung „Erweiterung Möbelverteilzentrum“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung im Gebiet der Stadt Werne gemäß § 16 LPIG NRW
Hier: Einvernehmen der Verbandsversammlung
 - 2.3 Sachstandsbericht 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) Kraftwerksstandort in der Stadt Datteln
 - 2.4 Entwurf des Klimaschutzgesetzes NRW
 - 2.5 Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 21. September 2011

Horst Schiereck
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 329

**381 Verlust eines Dienstausweises
(Andrea Steines)**

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1 – 26.04.01

Duisburg, den 13. September 2011

Der Dienstausweis mit der Nr. 1165248, ausgestellt vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW für die Regierungsbeschäftigte Andrea Steines (geboren am 16.05.1980), scheint auf dem Versandweg zwischen der Niederlassung des LZPD in Linnich und dem Haupthaus des LZPD, Schifferstraße 10 in Duisburg, verloren worden zu sein.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 330

382 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**
(Christa Verhufen)

Polizeipräsidium Oberhausen
ZA 2.1 – 26.00.07

Oberhausen, den 19. September 2011

Der Dienstausweis Nr. 1061217, am 03.03.2010 vom
LZPD NRW ausgestellt für die Regierungsbeschäftigte
Christa Verhufen, ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 331

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach